
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)
Herr Lind (Tel. 02641/975-361)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/439/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	28.08.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	21.10.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.10.2019	öffentlich	Entscheidung

**Antrag der FWG-Fraktion im Kreis Ahrweiler vom 23.05.2019
"Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes Rheinland-Pfalz im Kreis Ahrweiler"**

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebener Zeit eine detaillierte Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans sowie daraus resultierende Vergleichsberechnungen vorzulegen.

Ferner ist im Hinblick auf das „Verlängerte Vormittagsangebot“ eine Kostenfolgeeinschätzung für etwaige Maßnahmen vorzulegen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 23.05.2019 (Anlage 1) beantragte die FWG-Fraktion im Kreistag Ahrweiler folgende Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung des JHA (28.08.), des KUA (21.10.) und des KT (25.10.) zu setzen:

- Auswirkung des Kita-Zukunftsgesetzes
- Finanzierbarkeit der Kitas

Aufgrund der Komplexität der beiden Themen hat die Verwaltung in Abstimmung mit der FWG-Fraktion im Kreistag Ahrweiler hierzu zwei gesonderte Vorlagen erarbeitet.

Im Folgenden wird auf die absehbaren Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes Rheinland-Pfalz auf die Kita-Landschaft im Landkreis Ahrweiler eingegangen (vgl. Punkt 1 des Antrags der FWG-Fraktion im Kreistag).

1. Ausgangssituation / Historie

Seit vielen Jahren wird seitens der Landesregierung eine Reform des derzeit gültigen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 angekündigt. Wie die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in seiner Sitzung am 20.02.2019 bereits informierte (vgl. Niederschrift zur Sitzung am 20.02.2019), wurde im Sommer 2018 durch das Bildungsministerium ein erster Entwurf des sogenannten „Kita-Zukunftsgesetzes“ (KitaZG) veröffentlicht. Aktuell befindet sich der zweite Entwurf vom 08.04.2019 im förmlichen Gesetzgebungsverfahren. Die erste Lesung erfolgte im Landtag am 16.05.2019. Am 25.06.2019 wurden Expertinnen und Experten im Bildungsausschuss angehört. Die Auswertung dieser Anhörung ist am 13.08.2019 im Bildungsausschuss des Landtags vorgesehen

Grundsätzlich wird eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen bzw. die Novellierung des Kindertagesstättengesetzes aus 1991 begrüßt.

Das KitaZG möchte mit seinen Regelungen u. a. den veränderten Bedingungen des Aufwachsens von Kindern Rechnung tragen. Ferner hat das KitaZG eine Vereinfachung des derzeit hoch komplexen Finanzierungssystems, das zukünftig lediglich aus zwei Strängen besteht (hier: Landeszuweisung des Regelpersonalschlüssels und „Sozialraumbudget“) sowie die Einführung des bedarfsgerechten Anspruchs auf eine Übermittagsbetreuung zum Inhalt. Weitere wichtige Aspekte sind die Umstellung des gruppen- in ein platzbasiertes Finanzierungssystem sowie die Unterscheidung der Altersgruppen der Kinder unter 2 Jahren und über 2 Jahren (bisher: Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren).

Der Gesetzesentwurf wurde/wird seitens der Kommunen, der freien Träger, Elternvertretungen, Gewerkschaft, Leitungen von Kitas etc. diskutiert. Die im Rahmen mehrerer Abfragen seitens des Landkreistags zusammengetragenen Stellungnahmen sowie fundierter Daten aller Jugendämter aus Rheinland-Pfalz hinsichtlich Personalbemessungen etc. dienen als Grundlage für Konsensgespräche zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bildungsministerium.

Wie zuvor erwähnt wurde am 08.04.2019 der überarbeitete und aktuelle Entwurf des KitaZG veröffentlicht. In einigen Bereichen erfolgte seitens des Bildungsministeriums

eine Nachbesserung, so z. B. die leichte Anhebung des Personalisierungsschlüssels von Ü2-Plätzen sowie die Dynamisierung des Sozialraumbudgets.

Obgleich durch die Konsensgespräche zwischen den Kommunalen Spitzen und der Landesregierung Verbesserungen im Gesetzesentwurf erzielt werden konnten, gibt es weiterhin Klärungsbedarf bzw. Kritikpunkte. Diese betreffen insbesondere:

1. Die Berechnung der Personalisierung auf Grundlage der zukünftigen Bedarfsplanung (siehe hierzu Punkt 2.).
2. Die fehlende Festlegung von Träger- und Gemeindeanteilen.
3. Die Einstellung von Integrationskräften in Kita sowie deren Finanzierung.
4. Das Sozialraumbudget und dessen Berechnungsgrundlagen.

Den Punkt 2 betreffend signalisierte das Land, dass für die freien Träger auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege getroffen werden solle. Für kommunale Träger sei der Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 11.07.2019 leitete die Verwaltung dem Landkreistag eine Stellungnahme hinsichtlich der oben angeführten Punkte zu (Anlage 2).

2. Bedarfsplanung / Vergleichsberechnungen

Die Regelungen des KitaZG haben erhebliche Auswirkungen auf die Kindertagesstättenbedarfsplanung im Kreis Ahrweiler. Insbesondere durch die Umstellung des derzeitigen gruppen- in ein zukünftig platzbasiertes System wird eine präzisere Ausweisung der Angebote in den einzelnen Kindertagesstätten notwendig. Ferner muss die Aufteilung der heutigen U3-Plätze in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen in U2- und Ü2-Plätze erfolgen.

Jede Kindertagesstätte erhielte sodann auf Grundlage des KitaZG eine neue Betriebserlaubnis, in der nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Anzahl der U2- und Ü2-Plätze sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Plätze ausgewiesen würden. Die Verwaltung würde zu gegebener Zeit alle Akteure in diesen Änderungsprozess miteinbeziehen. Ferner wäre das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) als Betriebserlaubnisbehörde beteiligt.

Die von der antragstellenden Fraktion gewünschte Vergleichsberechnung zwischen dem heutigen Status quo und den einzelnen einrichtungsbezogenen Personalisierungsschlüsseln nach dem KitaZG wird erst dann erfolgen können, wenn die Umstellung der Bedarfsplanung und die Erteilung der geänderten Betriebserlaubnisse abgeschlossen ist. Beispiel: Würde ein U2-Platz zukünftig in einen Ü2-Platz einer Einrichtung umgewandelt, so bedeutete dies eine Reduzierung des Personalschlüssels um 0,163 Stellenanteile (= rund 6,36 Wochenstunden). Diesbezüglich wird die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss zu gegebener Zeit eine detaillierte Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans sowie daraus resultierende Vergleichsberechnungen vorlegen.

3. Kreisweite Anmeldesituation

Durch das im Sommer 2018 kreisweit eingeführte online-basierte Anmeldesystem „Ahrlini“ ist es der Verwaltung u. a. möglich, tagesaktuell über die Wartelisten aller Kindertagesstätten informiert zu sein und damit zukünftig die Bedarfsplanung - auch im Zuge der Gesetzesänderung - zu optimieren.

Die Aufstellung der „Anmeldekinder“ zum Stichtag 01.07.2019 umfasst die Anzahl der Kinder, für die seitens des/der Erziehungsberechtigten ein Bedarf für einen Betreuungsplatz im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 (KiGa-Jahr 2019/20) bzw. vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 (KiGa-Jahr 2020/21) angemeldet wurde.

Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass seitens der Verwaltung diejenigen Zusagen der Kitas, die zum genannten Stichtag noch nicht im System erfasst waren, von der Zahl der Anmeldekinder abgezogen wurden, um Unschärfen zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der Anfrage der FWG-Fraktion im Kreistag Ahrweiler erfolgte hierzu mit Schreiben vom 09.07.2019 eine Abfrage bei den Kita-Leitungen (Anlage 3).

Darüber hinaus wurden anstehende und bereits bewilligte Maßnahmen (hier: Einrichtung neuer Plätze) berücksichtigt. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei der Eröffnung einer Gruppe mit 25 Plätzen die betreffende Anmeldeliste um 25 Kinder reduziert wurde. Ferner hat die Verwaltung die Listen um diejenigen Kinder bereinigt, die weder im Einzugsgebiet der Einrichtung/en gemeldet sind noch in das Einzugsgebiet der Einrichtung/en zuziehen.

Der nachfolgenden Tabelle sind die Anmeldekinder der acht Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der dargestellten Erläuterungen zu entnehmen:

Gebietskörperschaft	KiGa-Jahr 2019/20	KiGa-Jahr 2020/21	Gesamt
Verbandsgemeinde Adenau	15	11	26
Verbandsgemeinde Altenahr*	37	21	58
Verbandsgemeinde Bad Breisig	117	43	160
Verbandsgemeinde Brohltal	78	67	145
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler	174	92	266
Stadt Remagen	69	66	135
Stadt Sinzig	87	84	171
Gemeinde Grafschaft	7	71	78
* Bedarfsplanungsgespräch 2019/20 mit der VG Altenahr steht noch aus.			

Um die angemeldeten Bedarfe decken zu können, steht die Verwaltung mit den Trägern und Kommunen im engen Austausch. So sind beispielsweise kurzfristige Maßnahmen wie die Errichtung von provisorischen Gruppen in Sinzig-Bad Bodendorf oder Grafschaft-Ringen (vgl. hierzu TOP 6) sowie diverse Neu- und Anbauten in Planung.

Diese Situation ist keine Folge der Gesetzesänderungen, da sich der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf die Vollendung des ersten Lebensjahrs bezieht. Die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen ist auf vermehrte Zuzüge, Zuweisungen von Familien mit Fluchterfahrung, höhere Gebur-

tenzahlen, zunehmende Inanspruchnahmen von U3-Plätzen und schließlich die Ausweisung von Neubaugebieten zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang werden nachstehend nochmals die Betreuungs- (01.03.2018), Versorgungs- (01.01.2019) und Ganztagsplatzquoten (01.07.2019) angeführt:

Versorgungsquote	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren
	Kreis = 42,8% (RLP = 40,8%)	Kreis = 99,3% (RLP = k.A.)
Betreuungsquote	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren
	Kreis = 30,1% (RLP = 28,5%)	Kreis = 95,2% (RLP = 95,9%)
Ganztagsplatzquote	Bis 6 Jahre	
	Kreis = 40,47%* (RLP = 50,1%)	

*Deckelungsbeschluss (max. 50%) JHA vom 17.05.2017 und KT vom 15.12.2017

4 „Verlängertes Vormittagsangebot“

Mit dem KitaZG ist beabsichtigt, eine durchgängige 7-stündige Betreuungszeit, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden soll, einzuführen (Soll-Regelung). Darüber hinaus soll ein Mittagessen angeboten werden. Um sich ein aktuelles Bild über die Ganztags- und Übermittagsbetreuung der Kindertagesstätten im Kreis Ahrweiler machen zu können, hat die Verwaltung - wie bereits erwähnt - mit Schreiben vom 09.07.2019 eine Abfrage bei den Leitungen der Kindertagesstätten durchgeführt (Anlage 3).

Basierend auf der Abfrage lässt sich feststellen, dass im Kreis Ahrweiler 3.561 von 4.984 Plätzen (= 71,45 %-iger Anteil) als Übermittagsbetreuung ausgestaltet sind. Hiervon sind 2.017 Plätze als Ganztagsplätze ausgewiesen, d.h. die Betreuungszeit umfasst mehr als 7 Stunden täglich (Ganztagsplatzquote = 40,47 %). 1.544 Plätze werden als sogenanntes „Verlängertes Vormittagsangebot“ (durchgehende Betreuung bis 14 Uhr im zeitlichen Umfang eines Teilzeitplatzes) vorgehalten. 2.470 betreute Kinder erhalten bereits heute ein warmes Mittagessen. Die Anzahl der Ganztagsplätze betreffend ist in den nächsten Monaten mit einem weiteren Anstieg zu rechnen (vgl. hierzu TOP 6), sodass die zu erwartende Ganztagsplatzquote zum 01.09.2019 voraussichtlich bei rund 41,14 % liegen wird.

Wie bereits erläutert, soll das zukünftige „Verlängerte Vormittagsangebot“ ein Mittagessen umfassen. Da in vielen Kitas heute alternativ ein Lunch-Paket eingenommen wird bzw. ein Teil der Kinder vor der Mittagszeit die Kita verlässt, müssten in nahezu allen Einrichtungen zukünftig mehr Kinder verköstigt und betreut werden. Während einige Einrichtungen zum heutigen Zeitpunkt den zukünftigen Anforderungen hinsichtlich der Räumlichkeiten bereits entsprechen, so wären mit hoher Wahrscheinlichkeit in anderen Einrichtungen bauliche Veränderungen erforderlich.

Vorliegend hat die Landesregierung in Aussicht gestellt, ein Sachkostenprogramm mit Landesmitteln in Höhe von 13,1 Mio. € für die Ausstattung von Küchen sowie Speise- und Schlafräumen zu erlassen (voraussichtlich 5.000,00 € pro Kita, die bereits eine Küche vorhält). Eine entsprechende Förderung des Kreises sehen die derzeit gültigen Förderungsrichtlinien des Jugendamts nicht vor. Gemäß Ziffer 8.7 der

Förderungsrichtlinien wird ausschließlich die Schaffung von Ganztagsplätzen mit 100,00 € je zusätzlich eingerichteten Ganztagsplatz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen gefördert (siehe hierzu auch TOP 5.2).

Auch mit Blick auf die Dienstplangestaltung sind insbesondere für kleinere Einrichtungen Herausforderungen zu erwarten, da Vollzeitmitarbeiter/innen nach 6 Stunden eine gesetzlich vorgeschriebene Arbeitspause einlegen müssen. Hier verkennt das Land derzeit, dass damit eine zusätzliche Personalisierung einhergehen müsste. Bei der Personalbemessung findet dieser Aspekt im Entwurf keine Berücksichtigung. Mit der Thematik der Mittagsbetreuung würde sich die Verwaltung im Austausch mit den Kommunen, Kita-Trägern und dem LSJV als Genehmigungsbehörde zu gegebener Zeit ebenfalls befassen.

Vor dem Hintergrund des zuvor Dargestellten ist die von der FWG-Fraktion gewünschte detaillierte Ermittlung zu den zu erwartenden Konsequenzen des KitaZG noch nicht möglich. Sie wird zu gegebener Zeit in den betreffenden Gremien erfolgen.

Im Auftrag

Dr. Jürgen Pföhler

Anlagen zur Vorlage:

1. Antragsschreiben FWG-Fraktion im Kreistag vom 23.05.2019
2. Schreiben des Jugendamts an den Landkreistag vom 11.07.2019
3. Anschreiben Kindertagesstätten vom 09.07.2019